

3119 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. April 1986 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1986) und des Bundesfinanzgesetzes 1986

Im gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll zum Zwecke des Bodenschutzes bei der Verwendung von Düngemittel nunmehr ein Förderungsbeitrag eingehoben werden. Dieser Förderungsbeitrag soll für jedes Kilogramm Reinnährstoff an Stickstoff 3,50 Schilling, an Phosphor 2,-Schilling und an Kali 1,-Schilling betragen. Von den um die Erhebungskosten (0,7 %) verminderten Beitragsaufkommen sind vom Getreidewirtschaftsfonds monatlich 5 % an den Bund für Förderungsmaßnahmen zugunsten anderer Kulturarten zu überweisen. Außerdem sind in den Jahren 1986 und 1987 insgesamt 100 Millionen Schilling an den Bund zur Verwendung für Förderungsmaßnahmen zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaues zu überweisen. Der Bund wird gleichzeitig verpflichtet, für denselben Verwendungszweck Mittel in gleicher Höhe aufzuwenden. Das verbleibende Beitragsaufkommen dieses neuen Förderungsbeitrages ist für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft zu verwenden.

Weiters sieht der Gesetzesbeschuß eine Erhöhung des bei der Übernahme von Getreide zu entrichtenden Verwertungsbeitrages vor. Diese Erhöhung gilt ab der Ernte 1986.

Im Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft in 942 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, wird darauf hingewiesen, daß im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG die Bestimmungen des Abschnittes II (Änderung des Bundesfinanzgesetzes sowie Vollziehung dieses Abschnittes) nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. April 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

**3119 d. B.**

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. April 1986 betreffend  
ein Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (2. Marktord-  
nungsgesetz-Novelle 1986) und des Bundesfinanzgesetzes 1986, wird - soweit er  
dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 04 08

**Wilfing**  
Berichterstatter

**Köstler**  
Obmann